

REZEPTBUCH LHO102

Was fehlt aus Ihrer Sicht
Was sollte präzisiert werden
Was ist zuviel des Guten

ARCHITEKT - BAULEITER - GESAMTLEITER - GESTALTERISCHE LEITUNG

Rollenverständnis - sia102?

AUFGABENTEILUNG

Zunahme der Spezialisierung auch eine Folge der zunehmenden Anforderungen der
Gesellschaft – Gesetze – Verordnungen – Normen

FACHBAULEITUNG

FRAGENBEANTWORTUNG

Gestellte Fragen im Voraus per mail

INFO AKTUELLER STAND REVISION DER LHO'S

Vorgehensweise - Inhalte - Zeitachse

REZEPTBUCH LHO 102 ?

Was fehlt?

Was sollte präzisiert werden?

Was ist zuviel des Guten?

ARCHITEKT - BAULEITER - GESAMTLEITER - GESTALTERISCHE LEITUNG

sia 102 Art. 2 (Auszug)

2.1 Tätigkeit des Architekten

1. Der Architekt erbringt intellektuelle Leistungen für die Planung, Projektierung, Bauleitung und die Bewirtschaftung von Bauwerken, die Gesamtleitung und Koordination sowie die Beratung des Auftraggebers.
2. –
3. Als Bauleiter vertritt der Architekt den Bauherren oder den Auftraggeber gegenüber dessen Unternehmern und Lieferanten im gesamten Informationsaustausch. Er leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeiten auf der Baustelle

Art. 4.52 (Auszug)

Gestalterische Leitung

Leiten und Überprüfen der Ausführung durch den entwerfenden Architekten im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem gestalterischen Grundkonzept.

Folgerung:

Die Gestalterische Leitung leitet die Bauleitung in der Umsetzung der vom Auftraggeber genehmigten Ausführung – Funktion, Qualität...

AUFGABENTEILUNG

Zunahme der Spezialisierung auch eine Folge der zunehmenden Anforderungen der
Gesellschaft – Gesetze – Verordnungen – Normen

Auswirkung für die Gestaltung der Ordnungen?

sia 112

Gesamtleiter

Der Gesamtleiter übt die Funktion der Gesamtleitung aus. In der Regel übernimmt er auch die Planung in den Aspekten der Berufsgattung, die beim betreffenden Bauwerk dominiert.

Gesamtleitung

Die Gesamtleitung besteht in der Leitung und Koordination des Planerteams sowie in der Gewährleistung der Kommunikation mit dem Auftraggeber, weiteren Baubeteiligten und Dritten.....Leistungen in Art. 3.4 der LHO's....

Die Leistungen der Gesamtleitung sind unabhängig von der Organisationsform des Planerteams zu erbringen.

FACHBAULEITUNG – BAUKONTROLLE

FACHBAULEITUNG

sia 112

Die Fachbauleitung übernimmt Aufgaben der Bauleitung im Rahmen Ihrer Berufsgattung

sia 108, Art. 2.1 Tätigkeit des Ingenieurs (108)

- 1.
2. Die Bauleitung konzentriert ihre Kontrollen während der Bauausführung auf wesentliche Punkte.

Art. 4.52 (Auszug)

- Überwachen der Qualität der ausgeführten und der im Werkvertrag enthaltenen Lieferungen

BAUKONTROLLE

sia 112

Die Baukontrolle beinhaltet die periodische Überwachung der Bauausführung der durch den Fachplaner bearbeiteten Bauteile durch den Fachplaner. Die Baukontrolle stellt keine Bauleitung dar sondern ergänzt sie.

FRAGENBEANTWORTUNG

Frau Patricia Dünner:

1. Mich würde die Honorardiskussion SIA 102 2020 interessieren. Wie berechnen wir nun die Honorare eines Generalplaners wenn diese nicht nach Bausummen sind. Nach Mannkalkulation für ein ganzes GP Team?
2. Anteil Gesamtleitung mit 2.9% eher tief.
3. Besonders zu vereinbarende Leistungen, wie bekommen wir hier mehr Honorar für das was geleistet werden muss, Bsp. Sicherstellung Sicherheit auf der Baustelle

Herr Thomas Blattmann:

Art. 7.7

Gem. Artikel 7.7 Übersichtstabelle der Teilleistungen sind die Ausschreibungsplanung und Ausführungsplanung wie folgt aufgeteilt:

10 TL-% Ausschreibungsplanung

15TL-% Ausführungsplanung

In der Realität bin ich der Meinung, benötigt man 15-20-TL-% für die Ausschreibungsplanung und nur noch 5-10-TL-% für die Ausführungsplanung.

Wie schätzen sie das ein?

Stimmt das?

Und gibt es da früher oder später auch eine Anpassung in der Norm?

Zitat aus dem TEC21 / 18 2013, anlässlich der Revision sia102, 2014

Aus dem Interview mit Michael Schmid, Präsident der Berufsgruppe Architektur:

Was sind Ihrer Ansicht nach in nächster Zukunft die grössten Herausforderungen für Schweizer Architekten? Michael Schmid:

Die schleichende 'Verjuristerei' des Berufsalltags absorbiert zusehends Kräfte, die den Bauprozess hemmen und keine Qualitäten schaffen. Die zentimeterdicken Verträge und die Reglementierungen aller Details bringen in ihrer Gesamtheit mehr Verunsicherung, als dass sie für Klarheit sorgen. Sowohl die Ordnungen als auch die Normen müssen, ganz entgegen dem europäischen Trend, einfach und verständlichen bleiben. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer positiven Grundhaltung muss weiterhin die Grundlage des gemeinsamen Geschäftens sein.

Die Forderung nach vermehrten Detailregelungen führt zu umfassenderen Vertragswerken und ist für die anstehende Revisionsarbeit nicht zielführend – die S i c h t f ü r d a s G a n z e geht verloren - eine b u c h h a l t e r i s c h e Mentalität bei der Leistungserbringung wird gefördert.

Die f r u c h t b a r e Z u s a m m e n a r b e i t zwischen Auftraggeber, Architekten, Fachplaner und Spezialisten setzt ein gut funktionierendes V e r t r a u e n v e r h ä l t n i s voraus, das geprägt ist vom gegenseitigen Respekt. Mit einer o f f e n e n K o m m u n i k a t i o n soll die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Architekten und weiteren Planern über all die zu erbringen Leistungsphasen zu einem vertieften Vertrauensverhältnis führen - dies würde uns von zu verästelten, feinmaschigen zusätzlichen Regelwerken verschonen.

INFO AKTUELLER STAND REVISION DER LHO'S

Konsequenz Intervention der WEKO von 2017:

- Keine Honorarformel
- Keine Tabelle mit Aufteilung der Leistungsprozente
- Keine Kategorisierung von Bautypen nach Schwierigkeitsgrad
- Keine % Anteile für Leistungen wie Generalplaner....

Revision der LHO's als Chance sehen

Grundsätze

- es besteht Methodenfreiheit
- Standardleistungen und Zusatzleistungen
- Harmonisieren der phasengerechten Leistungen für alle Disziplinen
- Harmonisierung von Begriffen und Definitionen
- Bestand des SIA – Phasenmodells schliesst eine flexible Handhabung nicht aus
- Einheitliche Leistungsdichte (Rollen und Funktionen) im Art. 4, Basis sia 103

In 6 Arbeitsgruppen, Zusammensetzung fachübergreifend

- Rahmen und AVB (Art 1)
- Sprache und Struktur
- Auswirkung der Informationstechnologie- und Management
- Funktion und Rollen
- Qualität
- Projektdefinition, Nutzungsvereinbarung und Dokumentation

Termine Vernehmlassung 2023 – Genehmigung zur Publikation DV 2024

